

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Plangenehmigung zur Renaturierung mit Umverlegung des Gewässers Erpe (GWZ 4448) im Bereich einer ehemaligen Teichanlage in Zierenberg, Gemarkung Oelshausen**

Hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Zierenberg plant im Rahmen der Renaturierung die Umverlegung und Umgestaltung der Erpe (GWZ 4448) zwischen km 24,75 und 24,65 im Bereich einer ehemaligen Teichanlage. Die Maßnahme sorgt für eine Aufwertung des Gewässerabschnittes und Schaffung neuer Habitats für Flora und Fauna. Die Gemeinde Zierenberg hat hierfür die Plangenehmigung beantragt.

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG. Die geplante Gewässerentwicklung entspricht den Zielen des § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Für das Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist.

Die Erpe erfährt durch die Umgestaltung eine ökologische Aufwertung. Das Vorhaben dient der Verbesserung der Gewässerstruktur sowie Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes und der Habitats.

Während der Bauphase ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt lediglich von kurzer Dauer. Der Eingriff in den Boden ist gering, da keine erheblich große Fläche in Anspruch genommen wird.

Durch die Nebenbestimmungen und die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung und die damit zu berücksichtigenden Maßnahmen im Zuge der Umsetzung werden die baubedingten Eingriffe minimiert.

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone IIIB des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen "TB I Oelshausen" (WSG-ID: 633-11) der Gemeinde Zierenberg. Durch die Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Trinkwasser zu erwarten. Die Verbote der Schutzgebietsverordnungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kassel, 02.01.2025

**Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel**  
63 – Bauen und Umwelt  
FD Wasser- und Bodenschutz  
63.30.02 / P 178

Bereitstellungstag: 02.01.2025